

Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungs- Masterstudiengang Multimedia-Didaktik an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. März 2006

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für die Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er durch den berufsbegleitenden Weiterbildungs-Masterstudiengang Multimedia-Didaktik besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der neuen Medien und ihrer Didaktik erworben und damit das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) ¹Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt "M.A.") verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 2

Qualifikation

(1) ¹Die Qualifikation zum Masterstudium Multimedia-Didaktik wird nachgewiesen durch

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom, Magister, Staatsexamen, Master oder Bachelor) oder ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Studium eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiengangs an einer Fachhochschule,
2. eine mindestens einjährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit nach Abschluss des Studiums und
3. einen Eignungstest über die Fertigkeiten im Umgang mit Multimedia-Techniken in Form einer Präsentation mit anschließendem Prüfungsgespräch von etwa 15 Minuten.

²Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss liegt vor, wenn der Bewerber nachweist, dass er zu den 50 v. H. Besten seines Jahrgangs zählt oder einen Abschluss mit der Gesamtno-

te wenigstens "gut" hat.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer für den Eignungstest; § 5 gilt entsprechend. ²Der Eignungstest wird als bestanden oder nicht bestanden gewertet. ³Das Ergebnis wird dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. ⁴Der Termin für den Eignungstest wird rechtzeitig durch Aushang in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bekannt gemacht. ⁵Der Eignungstest findet zum Ende eines jeden Semesters statt. ⁶Die Anmeldung zum Eignungstest muss spätestens bis zum 15. Juli beziehungsweise 15. Januar eines jeden Jahres beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. ⁷Ein nicht erfolgreicher Eignungstest kann einmal wiederholt werden; die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(3) ¹Das Vorliegen der Qualifikation nach Abs. 1 stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in einem schriftlichen Bescheid fest, der bei der Immatrikulation vorzulegen ist. ²§ 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 3

ECTS, Regelstudienzeit, Prüfungen

(1) ¹Studium und Prüfungen beruhen auf dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Das Studium ist über eine flexible Lernorganisation mit Fern-, Präsenz- und Onlinestudienphasen (Blended Learning) auf einen berufsbegleitenden Ablauf angelegt. ³Es setzt sich zusammen aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 47 SWS, verteilt auf zwei Studienjahre, davon vier Monaten zur Anfertigung einer Masterthesis. ⁴Das Studienjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres.

(2) ¹Es entfallen ECTS-Punkte auf mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertete Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) und auf Prüfungsleistungen. ²ECTS-Punkte bemessen die zur erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen oder den Prüfungen erforderliche Arbeitszeit. ³Der Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird mit Hilfe der ECTS-Punkte bestimmt. ⁴Die Gesamtzahl der ECTS-Punkte beträgt einschließlich der Masterthesis (15 Punkte) 90 Punkte.

(3) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die auf mehreren Semesterwochenstunden beruht; Studien- und Prüfungsleistungen sind Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung.

(4) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

(5) ¹Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen melden, dass er das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Masterthesis bis zum Ende des zweiten Studienjahres abschließen kann. ²Überschreitet ein Kandidat diese Frist aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen einschließlich der Masterthesis als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ³Hat der Kandidat die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so gewährt ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

(6) ¹Die Prüfungen werden studienbegleitend in der in jedem Fachsemester angesetzten Prüfungszeit durchgeführt. ²Die Ergebnisse bestandener Prüfungen werden mit Leistungspunkten, die Ergebnisse in der ersten Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen mit Maluspunkten berechnet. ³Die zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen ist zulässig, solange der in dieser Prüfungsordnung festgesetzte Schwellenwert nicht überschritten ist. ⁴Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. ⁵Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

(7) Prüfungstermine und Meldefristen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen des Weiterbildungsstudiengangs Multimedia-Didaktik wird vom Fachbereichsrat der Erziehungs-wissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dieser ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ²Sie müssen Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sein. ³Der Prüfungsausschuss wählt einen Professor zum Vorsitzenden, ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zum Stellvertreter. ⁴Der Studiengangbetreuer gehört in beratender Funktion dem Prüfungsausschuss an.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden oder anderen Mitgliedern die Erledigung bestimmter Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) ¹Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

(7) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Zu Prüfern können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S.67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte, weitere Personen bestellt werden. ²Es sollen nur Personen bestellt werden, die innerhalb des Masterstudiengangs eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Betreuer und Gutachter der Masterthesis.

(3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel solange erhalten, bis die von ihm in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgebildeten Studenten zur Prüfung anstehen.

(4) Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer hauptberuflich wissenschaftlich im Fachgebiet der Prüfung tätig ist.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Termine der Prüfung in den einzelnen Fächern und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Weiterbildungsstudium

Studien- und Prüfungsleistungen auf ECTS-Basis werden durch den Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

§ 9

Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) ¹Versucht ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(2) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsausschussvorsitzenden geltend gemacht werden. ²Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschussvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(3) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 2 Satz 3 nicht mehr getroffen werden.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

sehr gut (1,0 oder 1,3)	= eine hervorragende Leistung;
gut (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend (3,7 oder 4,0)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend (4,7 oder 5,0)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; Satz 5 gilt entsprechend. ³Satz 1 gilt entsprechend für Studienleistungen, soweit sie bewertet werden. ⁴Die Modulnote errechnet sich, soweit sie auf Teilleistungen beruht, aus dem mit Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der Noten aus den Teilleistungen. ⁵Bei der Ermittlung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen, weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Zum Bestehen der Prüfung ist erforderlich, dass alle Teilleistungen mit wenigstens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

(2) ¹Die Gesamtnote wird als mit Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen und der Masterthesis gemäß der Anlage errechnet. ²Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Zeugnisse bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayRS 2010-1-I) gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

II. Besondere Bestimmungen für die Masterprüfung

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Meldung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist, dass zwischen dem Kandidaten und der Universität Erlangen-Nürnberg ein Vertrag über die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang Multimedia-Didaktik besteht.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist rechtzeitig an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich unter Benutzung der hierfür bestimmten Vordrucke beim Prüfungsamt einzureichen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie nicht bereits beim Prüfungsamt vorliegen:

1. Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2;
2. Lebenslauf;
3. amtliches Führungszeugnis;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Multimedia-Didaktik nicht bestanden hat;
5. Nachweis gemäß Abs. 1.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der zur Prüfung zugelassene Kandidat hat sich innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist zu den Einzelprüfungen beim zuständigen Prüfer zu melden.

§ 16

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Über die Zulassung zur Masterprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 nicht erfüllt oder
2. die Nachweise nach § 15 Abs. 2 Satz 2 nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt oder
3. die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Multimedia-Didaktik endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassungsentscheidung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach Ende der jeweiligen Meldefrist schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Art und Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den Modulen 1 bis 8 gemäß der **Anlage** und die Anfertigung einer Masterthesis. ²Die Prüfungen werden gemäß der **Anlage** studienbegleitend schriftlich oder mündlich, als Referate mit schriftlicher Ausarbeitung oder als Präsentation erbracht. ³Die Masterprüfung wird mit der Masterthesis abgeschlossen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfungen, ihre Teilung, die Prüfungsdauer und die den einzelnen Prüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ergeben sich aus der **Anlage**. ²Die Form der Prüfung und gegebenenfalls ihre Teilung wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang bekannt gegeben; entsprechendes gilt für einen späteren Wechsel der Prüfungsform und die Aufgabe der Teilung.

(3) ¹Für die Dauer einer Prüfung oder Teilprüfung werden, soweit die **Anlage** keine Festlegungen enthält, auf der Grundlage einer Semesterwochenstunde (ohne Übungen) veranschlagt bei

1. einer schriftlichen Prüfung 30 Minuten,
2. einer mündlichen Prüfung etwa 15 Minuten und
3. einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder einer schriftlichen Hausarbeit 14 Tage.

²Der Mindestumfang einer schriftlichen Prüfung beträgt 60 Minuten.

(4) ¹Gegenstand der Prüfung sind die Fragestellungen und Probleme der genannten Fächer. ²Im Vordergrund steht dabei die praxisbezogene Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Forschungsergebnisse.

§ 18 Masterthesis

(1) Die Masterthesis soll zeigen, dass der Kandidat imstande ist, Fragestellungen der Multimedia-Didaktik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Masterthesis sowie der Betreuer können vom Kandidaten frei gewählt werden. ²Das Thema der Masterthesis bedarf der Zustimmung des Betreuers. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können Berücksichtigung finden. ⁴Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. ⁵Der Betreuer muss ein Hochschullehrer sein, der am Studiengang mitwirkt.

(3) ¹Die Vergabe des Themas für die Masterthesis setzt voraus, dass der Kandidat die Prüfungen in den Modulen 1 bis 8 gemäß der **Anlage** abgelegt hat. ²Der Kandidat hat dafür zu sorgen, dass er ein Thema für die Masterthesis erhält. ³Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, dass er unverzüglich ein Thema für die Masterthesis erhält. ⁴Die Masterthesis ist innerhalb von vier Monaten nach der Ausgabe des Themas durch den Betreuer vorzulegen. ⁵Weist der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von höchstens zwei Monaten bewilligen. ⁶Wird die Masterthesis nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) ¹Das Thema der Masterthesis kann nur einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit der Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wird die Masterthesis nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(5) ¹Mit der Masterthesis ist eine schriftliche Erklärung des Kandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus den Quellen und der Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat. ²Ferner hat der Kandidat schriftlich zu erklären, dass die eingereichte Arbeit nicht schon bei einer anderen Hochschulprüfung vorgelegt wurde.

§ 19 Bewertung der Masterthesis

(1) ¹Die Masterthesis ist von dem Betreuer, der das Thema gestellt hat, und von einem zweiten Gutachter binnen drei Monaten zu beurteilen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Notenvorschläge über die endgültige Bewertung.

(2) Ist die Masterthesis mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Lautet die Beurteilung der Masterthesis auch in der Wiederholung "nicht ausreichend", so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 20 Mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen (einschließlich der Referate) werden als Einzelprüfungen abgenommen. ²Sie dienen der Feststellung gründlicher Kenntnisse des Kandidaten auf dem jeweiligen Prüfungsgebiet.

(2) ¹Der Beisitzer führt das Protokoll. ²In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. ⁴Dieses ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Die Note der mündlichen Prüfung setzt der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des § 10 Abs. 1 unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung fest und teilt sie dem Kandidaten mit.

§ 21 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten und Hausarbeiten) dienen der Feststellung gründlicher Kenntnisse des Kandidaten in dem jeweiligen Prüfungsgebiet und seiner Fähigkeit zu selbständiger Darstellung umgrenzter Probleme in festgesetzter Zeit.

(2) ²Schriftliche Prüfungen werden in der Regel durch zwei Prüfer bewertet. ²Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 10 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 22 Festlegung des Ergebnisses der Masterprüfung, Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Noten der Prüfungen in den Modulen und der Masterthesis mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

(2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten ausweist und darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 23 Wiederholung der Prüfung

(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung oder Teilprüfung kann ohne Berechnung von Maluspunkten einmal wiederholt werden. ²Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der nach der **Anlage** zugeordneten Kreditpunkte berechnet. ³Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte unterhalb der Schwelle von 13 Punkten bleibt.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung ist beschränkt auf die mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung; sie muss spätestens innerhalb von sechs Monaten stattfinden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Ist die Masterthesis mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann der Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung zu stellen. ³Versäumt der Kandidat diese Frist, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Für die Wiederholung der Masterthesis gelten § 18 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Sätze 2 bis 6, Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 24

Zeugnis und Urkunde, Diploma Supplement

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält Thema und Note der Masterthesis, die Noten der Prüfungen in den Modulen sowie die Prüfungsgesamtnote. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Die Urkunde enthält die Prüfungsgesamtnote. ³Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

(3) ¹Der Absolvent erhält ein den europäischen Konventionen entsprechendes Diploma Supplement. ²Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplement fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 25

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft .

Anlage

Module	Umfang der Lehrveranstaltungen	Art und Umfang der Prüfung	ECTS-Punkte
1	2	3	4
Modul 1: Theoretische Grundlagen Medientheorie und –forschung Pädagogische Grundlagen situierten Lernens Kommunikationstheorie Kognitive und motivationale Grundlagen des Lernens mit Medien	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jeweils Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	16 4 4 4 4
Modul 2: Mediendidaktik Didaktische Analyse von Lerneinheiten Didaktische Modellierung von Lernumgebungen Konzeption und Entwurf von Lernsituationen Fachspezifische Mediendidaktik (Auswahl nach Angebot und Interesse)	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jeweils Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	12 3 3 3 3
Modul 3: Medienspezifische Bezugsfelder Ethik Ökonomie Recht	2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jeweils Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	9 3 3 3
Modul 4: Informatik Grundlagen der Informatik mit praktischen Übungen	3+2 SWS	Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	8
Modul 5: Medienpraktische Übungen Video- und Bildbearbeitung Autorensysteme Mediengestaltung	1 SWS 2 SWS 1 SWS	Jeweils Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6 1,5 3 1,5
Modul 6: Spezielle Handlungsfelder Online Journalismus Medientechnische Grundlagen Multimedia-Technologie und - Anwendung Digitale Rundfunk- oder Printmedien <i>(Aus diesen Angeboten sind 2 im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.)</i>	2 SWS 2 SWS 2 SWS 2 SWS	Jeweils Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6 3 3 3 3
Modul 7: Projektmanagement Organisation und Durchführung von Projekten	4 SWS	Klausur, Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)	6
Modul 8: Projekt Konzeption und Realisierung eines Multimedia-projekts	8 SWS	Erfolgreiche Teilnahme und Präsentation	12
Modul 9: Masterthesis		Bearbeitungsdauer 4 Monate	15
Gesamt	47 SWS		90

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Juni 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22. Februar 2006 Nr. X/4-5e65(E)-10b/23 848/05 sowie des gleichzeitig erteilten Einvernehmens zur Einführung des akademischen Grades "Master of Arts".

Erlangen, den 7. März 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 7. März 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. März 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. März 2006.